

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

betreffend

die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes
auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die gemäß § 9 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St. G. Bl. Nr. 1, einem 20gliedrigen Ausschuss der Nationalversammlung zugewiesenen Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes (Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101) werden dem deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof übertragen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetze vom, betreffend die Übertragung der Aufgaben des ehemaligen Staatsgerichtshofes auf den deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsbeschluß (Beschluß vom 30. Oktober 1918, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St. G. Bl. Nr. 1 aus 1918) hat im § 9 zur Geltendmachung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung an Stelle des Staatsgerichtshofes einen 20gliedrigen, der provisorischen Nationalversammlung entnommenen Ausschuß berufen.

Die konstituierende Nationalversammlung hat die Neuwahl eines solchen Ausschusses bisher nicht vorgenommen, so daß für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit derzeit keine Einrichtung besteht. Es empfiehlt sich jedoch, nicht wieder gemäß der zitierten Gesetzesstelle einen Ausschuß des Hauses mit dieser Aufgabe zu betrauen, sondern die Rechtsprechung über verfassungsgemäß verantwortlich gemachte Mitglieder der Staatsregierung dem Verfassungsgerichtshofe zu übertragen, der hiermit zu seinem bisherigen Wirkungskreise nur eine weitere verwandte Angelegenheit der Verfassungsjustiz übernimmt. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf, welcher im übrigen die bestehende Einrichtung der Verantwortlichkeit der Staatsregierung und der Formen ihrer Geltendmachung unverändert läßt.